

# Ergänzende Bedingungen zur Auftragsverarbeitung

## **Präambel**

Die Vereinbarung wird zwischen der Pluradent GmbH & Co KG (im folgenden Pluradent genannt), Kaiserleistraße 3, 63067 Offenbach, und dem Kunden (im folgenden Auftraggeber genannt) abgeschlossen. Die Regelungen dieser Vereinbarung gehen im Zweifel den Regelungen des Hauptvertrags sowie einbezogener Allgemeiner Geschäftsbedingungen, insbesondere unserer Liefer-, Montage- und Zahlungsbedingungen vor.

## **1 Allgemeines**

- 1.1 Pluradent verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers i.S.d. Art. 4 Nr. 8 und Art. 28 der Verordnung (EU) 2016/679 – Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Diese Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten der Parteien im Zusammenhang mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten.
- 1.2 Sofern in dieser Vereinbarung der Begriff „Datenverarbeitung“ oder „Verarbeitung“ (von Daten) benutzt wird, wird die Definition der „Verarbeitung“ i.S.d. Art. 4 Nr. 2 DSGVO zugrunde gelegt.

## **2 Gegenstand und Zweck der Verarbeitung**

Pluradent führt im Auftrag Service und Wartung von IT und Medizintechnik (Hard- und Software) beim Auftraggeber vor Ort und mittels Fernzugriff auf die Systeme des Auftraggebers durch. Teil des Auftrags ist die Fehlersuche in diesen Systemen, bei der es erforderlich sein kann auf in den jeweiligen Systemen hinterlegte personenbezogene Daten zuzugreifen.

## **3 Art(en) der personenbezogenen Daten**

Durch Pluradent erfolgt der Zugriff auf Systeme des Auftraggebers in denen Benutzerdaten, Adress- und Kontaktdaten sowie Gesundheits- und biometrische Daten (Röntgenbilder) gespeichert werden. Letztere gelten als besondere Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 9 (1) DSGVO.

## **4 Kategorien betroffener Person**

Betroffene Personen sind Mitarbeiter und Patienten des Auftraggebers.

## **5 Rechte und Pflichten des Auftraggebers**

- 5.1 Der Auftraggeber ist Verantwortlicher i.S.d. Art. 4 Nr. 7 DSGVO für die Verarbeitung von Daten im Auftrag durch Pluradent. Pluradent steht nach Ziff. 6 Abs. 3 das Recht zu, den Auftraggeber darauf hinzuweisen, wenn eine seiner Meinung nach rechtlich unzulässige Datenverarbeitung Gegenstand des Auftrags und/oder einer Weisung ist.
- 5.2 Der Auftraggeber ist als Verantwortlicher für die Wahrung der Betroffenenrechte verantwortlich. Pluradent wird den Auftraggeber unverzüglich darüber informieren, wenn Betroffene ihre Betroffenenrechte gegenüber Pluradent geltend machen.
- 5.3 Der Auftraggeber hat das Recht, jederzeit ergänzende Weisungen über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung gegenüber Pluradent zu erteilen. Weisungen müssen in Textform (z.B. E-Mail) erfolgen.
- 5.4 Regelungen über eine etwaige Vergütung von Mehraufwänden, die durch ergänzende Weisungen des Auftraggebers bei Pluradent entstehen, bleiben unberührt.
- 5.5 Weisungsberechtigte Personen sind Inhaber und Geschäftsführer des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann weitere weisungsberechtigte Personen benennen, dafür ist die Textform erforderlich. Für den Fall, dass sich die weisungsberechtigten Personen beim Auftraggeber ändern, wird der Auftraggeber dies Pluradent in Textform mitteilen.
- 5.6 Der Auftraggeber informiert Pluradent unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch Pluradent feststellt.
- 5.7 Für den Fall, dass eine Informationspflicht gegenüber Dritten nach Art. 33, 34 DSGVO oder einer sonstigen, für den Auftraggeber geltenden gesetzlichen Meldepflicht besteht, ist der Auftraggeber für deren Einhaltung verantwortlich.

## **6 Allgemeine Pflichten von Pluradent**

- 6.1 Pluradent verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und/oder unter Einhaltung der ggf. vom Auftraggeber erteilten ergänzenden Weisungen. Ausgenommen hiervon sind gesetzliche Regelungen, die Pluradent ggf. zu einer anderweitigen Verarbeitung verpflichten. In einem solchen Fall teilt Pluradent dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet. Zweck, Art und Umfang der Datenverarbeitung richten sich ansonsten ausschließlich nach dieser Vereinbarung und/oder den Weisungen des Auftraggebers. Eine hiervon abweichende Verarbeitung von Daten ist Pluradent untersagt, es sei denn, dass der Auftraggeber dieser schriftlich zugestimmt hat.
- 6.2 Pluradent wird die Datenverarbeitung im Auftrag grundsätzlich in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) durchzuführen. Pluradent ist eine Datenverarbeitung auch außerhalb von EU oder EWR erlaubt, wenn entsprechende Unterauftragnehmer im Drittland unter Einhaltung der Voraussetzungen von Ziff. 9 eingesetzt werden und die Voraussetzungen der Art. 44-48 DSGVO erfüllt sind bzw. eine Ausnahme i.S.d. Art. 49 DSGVO vorliegt.

- 6.3 Pluradent wird den Auftraggeber unverzüglich darüber informieren, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung nach ihrer Auffassung gegen gesetzliche Regelungen verstößt. Pluradent ist berechtigt, die Durchführung der betreffenden Weisung solange auszusetzen, bis diese durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird. Sofern Pluradent darlegen kann, dass eine Verarbeitung nach Weisung des Auftraggebers zu einer Haftung Pluradents nach Art. 82 DSGVO führen kann, steht Pluradent das Recht frei, die weitere Verarbeitung insoweit bis zu einer Klärung der Haftung zwischen den Parteien auszusetzen.

## **7 Datenschutzbeauftragter von Pluradent**

Pluradent bestätigt, dass sie einen Datenschutzbeauftragten nach Art. 37 DSGVO benannt hat. Pluradent trägt Sorge dafür, dass der Datenschutzbeauftragte über die erforderliche Qualifikation und das erforderliche Fachwissen verfügt. Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten sind auf der Homepage von Pluradent in der Rubrik Datenschutz ersichtlich.

## **8 Meldepflichten von Pluradent**

- 8.1 Pluradent ist verpflichtet, dem Auftraggeber jeden Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften oder gegen die getroffenen Vereinbarungen und/oder die erteilten Weisungen des Auftraggebers, der im Zuge der Verarbeitung von Daten durch ihn oder andere mit der Verarbeitung beschäftigten Personen erfolgt ist, unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt für jede Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, die Pluradent im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet.
- 8.2 Ferner wird Pluradent den Auftraggeber unverzüglich darüber informieren, wenn eine Aufsichtsbehörde nach Art. 58 DSGVO gegenüber Pluradent tätig wird und dies auch eine Kontrolle der Verarbeitung, die Pluradent im Auftrag des Auftraggebers erbringt, betreffen kann.
- 8.3 Pluradent ist bekannt, dass für den Auftraggeber eine Meldepflicht nach Art. 33, 34 DSGVO bestehen kann, die eine Meldung an die Aufsichtsbehörde binnen 72 Stunden nach Bekanntwerden vorsieht. Pluradent wird den Auftraggeber bei der Umsetzung der Meldepflichten unterstützen. Pluradent wird dem Auftraggeber insbesondere jeden unbefugten Zugriff auf personenbezogene Daten, die im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet werden, unverzüglich ab Kenntnis des Zugriffs mitteilen. Die Meldung von Pluradent an den Auftraggeber muss insbesondere folgende Informationen beinhalten:
- eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, soweit möglich mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;
  - eine Beschreibung der von Pluradent ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

## **9 Mitwirkungspflichten von Pluradent**

- 9.1 Pluradent unterstützt den Auftraggeber bei seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung von Betroffenenrechten nach Art. 12-23 DSGVO. Es gelten die Regelungen von Ziff. 14 dieses Vertrages.
- 9.2 Pluradent wirkt an der Erstellung der Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten durch den Auftraggeber mit. Pluradent hat dem Auftraggeber die insoweit jeweils erforderlichen Angaben in geeigneter Weise mitzuteilen.
- 9.3 Pluradent unterstützt den Auftraggeber unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen bei der Einhaltung der in Art. 32-36 DSGVO genannten Pflichten.

## **10 „Home-Office“-Regelung**

- 10.1 Pluradent darf seinen Beschäftigten, die mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten für den Auftraggeber beauftragt sind, die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in Privatwohnungen („Home-Office“) erlauben.
- 10.2 Pluradent hat sicherzustellen, dass die Einhaltung der vertraglich vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen auch im „Home-Office“ der Beschäftigten des Auftragnehmers gewährleistet ist. Abweichungen von einzelnen vertraglich vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen sind vorab mit dem Auftraggeber abzustimmen und von diesem in Textform zu genehmigen.
- 10.3 Pluradent trägt insbesondere Sorge dafür, dass bei einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten im „Home-Office“ die Speicherorte so konfiguriert werden, dass eine lokale Speicherung von Daten auf IT-Systemen, die im „Home-Office“ verwendet werden, ausgeschlossen ist. Sollte dies nicht möglich sein, hat Pluradent Sorge dafür zu tragen, dass die lokale Speicherung ausschließlich verschlüsselt erfolgt und andere im Haushalt befindliche Personen keinen Zugriff auf diese Daten erhalten.
- 10.4 Pluradent ist verpflichtet, Sorge dafür zu tragen, dass eine wirksame Kontrolle der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag im „Home-Office“ durch den Auftraggeber möglich ist. Dabei sind die Persönlichkeitsrechte der Beschäftigten sowie der weiteren im jeweiligen Haushalt lebenden Personen angemessen zu berücksichtigen.
- 10.5 Sofern auch bei Unterauftragnehmern Beschäftigte im „Home-Office“ eingesetzt werden sollen, gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 4 entsprechend.

## **11 Kontrollbefugnisse**

- 11.1 Der Auftraggeber hat das Recht, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz und/oder die Einhaltung der zwischen den Parteien getroffenen vertraglichen Regelungen und/oder die Einhaltung der Weisungen des Auftraggebers durch Pluradent im erforderlichen Umfang zu kontrollieren.
- 11.2 Pluradent ist dem Auftraggeber gegenüber zur Auskunftserteilung verpflichtet, soweit dies zur Durchführung der Kontrolle i.S.d. Absatzes 1 erforderlich ist.
- 11.3 Der Auftraggeber kann nach vorheriger Anmeldung mit angemessener Frist die Kontrolle im Sinne des Absatzes 1 in der Betriebsstätte Pluradents zu den jeweils üblichen Geschäftszeiten vornehmen. Der Auftraggeber wird dabei Sorge dafür tragen, dass die Kontrollen nur im erforderlichen Umfang durchgeführt werden, um die Betriebsabläufe von Pluradent durch die Kontrollen nicht unverhältnismäßig zu stören. Die Parteien gehen davon aus, dass eine Kontrolle höchstens einmal jährlich erforderlich ist. Weitere Prüfungen sind vom Auftraggeber unter Angabe des Anlasses zu begründen. Im Falle von Vor-Ort-Kontrollen wird der Auftraggeber Pluradent die entstehenden Aufwände inkl. der Personalkosten für die Betreuung und Begleitung der Kontrollpersonen vor Ort in angemessenen Umfang ersetzen. Die Grundlagen der Kostenberechnung werden dem Auftraggeber von Pluradent vor Durchführung der Kontrolle mitgeteilt.
- 11.4 Nach Wahl Pluradents kann der Nachweis der Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen anstatt einer Vor-Ort-Kontrolle auch durch die Vorlage eines geeigneten, aktuellen Testats, von Berichten oder Berichtsauszügen unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren oder Qualitätsauditoren) oder einer geeigneten Zertifizierung erbracht werden, wenn der Prüfungsbericht es dem Auftraggeber in angemessener Weise ermöglicht, sich von der Einhaltung der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu überzeugen. Sollte der Auftraggeber begründete Zweifel an der Eignung des Prüfdokuments i.S.d. Satzes 1 haben, kann eine Vor-Ort-Kontrolle durch den Auftraggeber erfolgen.
- 11.5 Pluradent ist verpflichtet, im Falle von Maßnahmen der Aufsichtsbehörde gegenüber dem Auftraggeber i.S.d. Art. 58 DSGVO, insbesondere im Hinblick auf Auskunfts- und Kontrollpflichten die erforderlichen Auskünfte an den Auftraggeber zu erteilen und der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde eine Vor-Ort-Kontrolle zu ermöglichen. Der Auftraggeber ist von Pluradent über entsprechende geplante Maßnahmen zu informieren.

## **12 Unterauftragsverhältnisse**

- 12.1 Pluradent ist berechtigt den Werkskundendienst der Hersteller von Geräten, die beim Kunden im Einsatz sind als Unterauftragnehmer für die Verarbeitung von Daten im Auftrag einzusetzen. Die Beauftragung von Unterauftragnehmer ist unter den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen zulässig.
- 12.2 Pluradent hat den Unterauftragnehmer sorgfältig auszuwählen und vor der Beauftragung zu prüfen, dass dieser die zwischen Auftraggeber und Pluradent getroffenen Vereinbarungen einhalten kann. Pluradent hat insbesondere vorab und regelmäßig während der Vertragsdauer zu kontrollieren, dass der Unterauftragnehmer die nach Art. 32 DSGVO erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten getroffen hat.
- 12.3 Pluradent wird den Auftraggeber im Falle einer geplanten Beauftragung eines Unterauftragnehmers vorab informieren. Der Auftraggeber hat das Recht, der Beauftragung des Unterauftragnehmers zu widersprechen. Der Widerspruch kann vom Auftraggeber jederzeit zurückgenommen werden. Im Falle eines Widerspruchs kann sich die Erbringung der vereinbarten Leistung durch Pluradent verzögern oder nicht vollständig durchführbar sein.
- 12.4 Pluradent ist verpflichtet, sich vom Unterauftragnehmer bestätigen zu lassen, dass dieser einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten gemäß Art. 37 DSGVO benannt hat, sofern der Unterauftragnehmer zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten gesetzlich verpflichtet ist.
- 12.5 Pluradent hat sicherzustellen, dass die in diesem Vertrag vereinbarten Regelungen und ggf. ergänzende Weisungen des Auftraggebers auch gegenüber dem Unterauftragnehmer gelten.
- 12.6 Pluradent hat mit dem Unterauftragnehmer einen Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung zu schließen, der den Voraussetzungen des Art. 28 DSGVO entspricht. Darüber hinaus hat Pluradent dem Unterauftragnehmer dieselben Pflichten zum Schutz personenbezogener Daten aufzuerlegen, die zwischen Auftraggeber und Pluradent festgelegt sind. Dem Auftraggeber ist die Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung auf Anfrage in Kopie zu übermitteln.
- 12.7 Pluradent ist insbesondere verpflichtet, durch vertragliche Regelungen sicherzustellen, dass die Kontrollbefugnisse des Auftraggebers nach Ziff. 11 und von Aufsichtsbehörden auch gegenüber dem Unterauftragnehmer gelten und entsprechende Kontrollrechte von Auftraggeber und Aufsichtsbehörden vereinbart werden. Es ist zudem vertraglich zu regeln, dass der Unterauftragnehmer diese Kontrollmaßnahmen und etwaige Vor-Ort-Kontrollen zu dulden hat.

12.8 Nicht als Unterauftragsverhältnisse i.S.d. Absätze 1 bis 7 sind Dienstleistungen anzusehen, die Pluradent bei Dritten als reine Nebenleistung in Anspruch nimmt, um die geschäftliche Tätigkeit auszuüben. Dazu gehören beispielsweise Reinigungsleistungen, reine Telekommunikationsleistungen ohne konkreten Bezug zu Leistungen, die Pluradent für den Auftraggeber erbringt, Post- und Kurierdienste, Transportleistungen, Bewachungsdienste. Pluradent ist gleichwohl verpflichtet, auch bei Nebenleistungen, die von Dritten erbracht werden, Sorge dafür zu tragen, dass angemessene Vorkehrungen und technische und organisatorische Maßnahmen getroffen wurden, um den Schutz personenbezogener Daten zu gewährleisten. Die Wartung und Pflege von IT-Systemen oder Applikationen stellt ein zustimmungspflichtiges Unterauftragsverhältnis und Auftragsverarbeitung i.S.d. Art. 28 DSGVO dar, wenn die Wartung und Prüfung solche IT-Systeme betrifft, die auch im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen für den Auftraggeber genutzt werden und bei der Wartung auf personenbezogenen Daten zugegriffen werden kann, die im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet werden.

### **13 Vertraulichkeitsverpflichtung**

- 13.1 Pluradent ist bei der Verarbeitung von Daten für den Auftraggeber zur Wahrung der Vertraulichkeit über Daten, die er im Zusammenhang mit dem Auftrag erhält bzw. zur Kenntnis erlangt, verpflichtet.
- 13.2 Pluradent hat seine Beschäftigten mit den für sie maßgeblichen Bestimmungen des Datenschutzes vertraut gemacht und wie in Art. 28 Abs. 3 lit. b DSGVO gefordert zur Vertraulichkeit verpflichtet. Teil dieser Verpflichtung ist auch die Verschwiegenheit im Umgang mit Berufsgeheimnisträgern i.S.d. §203 StGB.
- 13.3 Die Verpflichtung der Beschäftigten nach Absatz 2 sind dem Auftraggeber auf Anfrage nachzuweisen.

### **14 Wahrung von Betroffenenrechten**

- 14.1 Der Auftraggeber ist für die Wahrung der Betroffenenrechte allein verantwortlich. Pluradent ist verpflichtet, den Auftraggeber bei seiner Pflicht, Anträge von Betroffenen nach Art. 12-23 DSGVO zu bearbeiten, zu unterstützen. Pluradent hat dabei insbesondere Sorge dafür zu tragen, dass die insoweit erforderlichen Informationen unverzüglich an den Auftraggeber erteilt werden, damit dieser insbesondere seinen Pflichten aus Art. 12 Abs. 3 DSGVO nachkommen kann.
- 14.2 Soweit eine Mitwirkung von Pluradent für die Wahrung von Betroffenenrechten - insbesondere auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung - durch den Auftraggeber erforderlich ist, wird Pluradent die jeweils erforderlichen Maßnahmen nach Weisung des Auftraggebers treffen. Pluradent wird den Auftraggeber nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei unterstützen, seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung von Betroffenenrechten nachzukommen.
- 14.3 Macht ein Betroffener Rechte im Rahmen der Auftragsverarbeitung, etwa auf Auskunftserteilung, Berichtigung oder Löschung hinsichtlich seiner Daten, unmittelbar gegenüber Pluradent geltend, so reagiert Pluradent nicht selbstständig, sondern verweist den Betroffenen unverzüglich an den Auftraggeber und wartet dessen Weisungen ab.
- 14.4 Regelungen über eine etwaige Vergütung von Mehraufwänden, die durch Mitwirkungsleistungen im Zusammenhang mit Geltendmachung von Betroffenenrechten gegenüber dem Auftraggeber bei Pluradent entstehen, bleiben unberührt.

### **15 Geheimhaltungspflichten**

- 15.1 Beide Parteien verpflichten sich, alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Vereinbarung erhalten, zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur zur Durchführung der Vereinbarung zu verwenden. Keine Partei ist berechtigt, diese Informationen ganz oder teilweise zu anderen als den oben genannten Zwecken zu nutzen oder diese Information Dritten zugänglich zu machen.
- 15.2 Die vorstehende Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die eine der Parteien nachweisbar von Dritten erhalten hat, ohne zur Geheimhaltung verpflichtet zu sein, oder die öffentlich bekannt sind.

### **16 Vergütung**

Die Vergütung von Pluradent wird gesondert vereinbart.

### **17 Technische und organisatorische Maßnahmen (TOM) zur Datensicherheit**

- 17.1 Pluradent verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber zur Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen, die zur Einhaltung der anzuwendenden Datenschutzvorschriften erforderlich sind. Dies beinhaltet insbesondere die Vorgaben aus Art. 32 DSGVO. Die aktuell gültigen TOM stehen auf der Homepage von Pluradent zur Verfügung,
- 17.2 Die Parteien sind sich darüber einig, dass zur Anpassung an technische und rechtliche Gegebenheiten Änderungen der technischen und organisatorischen Maßnahmen erforderlich werden können. Eine Änderung der getroffenen Sicherheitsmaßnahmen bleibt Pluradent vorbehalten, wobei Pluradent sicherstellt, dass das vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird.

### **18 Haftung**

- 18.1 Für den Ersatz von Schäden, die ein Betroffener wegen einer nach den Datenschutzgesetzen unzulässigen oder unrichtigen Datenverarbeitung oder Nutzung im Rahmen der Auftragsverarbeitung erleidet, ist im Innenverhältnis zu Pluradent alleine der Auftraggeber gegenüber dem Betroffenen verantwortlich.

- 18.2 Die Parteien stellen sich jeweils von der Haftung frei, wenn eine Partei nachweist, dass sie in keinerlei Hinsicht für den Umstand, durch den der Schaden bei einem Betroffenen eingetreten ist, verantwortlich ist.
- 18.3 Haftungsregelungen der DSGVO, insbesondere Art. 82 DSGVO bleiben unberührt. Im Übrigen regelt sich die Haftung der Parteien nach den Regelungen des Hauptvertrags.

## **19 Dauer des Auftrags**

- 19.1 Die Vereinbarung läuft für die Dauer des zwischen den Parteien bestehenden Hauptvertrages über die Nutzung der Dienstleistungen von Pluradent durch den Auftraggeber.
- 19.2 Der Auftraggeber kann die Vereinbarung jederzeit ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß von Pluradent gegen die anzuwendenden Datenschutzvorschriften oder gegen Pflichten aus dieser Vereinbarung vorliegt, Pluradent eine Weisung des Auftraggebers nicht ausführen kann oder will oder Pluradent den Zutritt des Auftraggebers oder der zuständigen Aufsichtsbehörde vertragswidrig verweigert. Bei einfachen – also weder vorsätzlichen noch grob fahrlässigen – Verstößen setzt der Auftraggeber Pluradent eine angemessene Frist, innerhalb welcher Pluradent den Verstoß abstellen kann.

## **20 Beendigung**

- 20.1 Nach Beendigung des Auftrags hat Pluradent sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, Daten und Datenträger, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, nach Wahl des Auftraggebers an diesen zurückzugeben oder zu löschen. Die Löschung ist in geeigneter Weise zu dokumentieren. Dies betrifft auch etwaige Datensicherungen bei Pluradent.
- 20.2 Pluradent darf personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit dem Auftrag verarbeitet worden sind, über die Beendigung des Vertrages hinaus speichern, wenn und soweit Pluradent eine gesetzliche Pflicht zur Aufbewahrung trifft. In diesen Fällen dürfen die Daten nur für Zwecke der Umsetzung der jeweiligen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten verarbeitet werden. Nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht sind die Daten unverzüglich zu löschen.

## **21 Zurückbehaltungsrecht**

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Einrede des Zurückbehaltungsrechts durch Pluradent i.S.d. § 273 BGB hinsichtlich der verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen wird.

## **22 Schlussbestimmungen**

- 22.1 Sollte das Eigentum des Auftraggebers beim Pluradent durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenzverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat Pluradent den Auftraggeber unverzüglich zu informieren. Pluradent wird die Gläubiger über die Tatsache, dass es sich um Daten handelt, die im Auftrag verarbeitet werden, unverzüglich informieren.
- 22.2 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis. Der Vorrang individueller Vertragsabreden bleibt hiervon unberührt..
- 22.3 Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht.
- 22.4 Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen der Vereinbarung nicht.

**Offenbach, 1.9.2020**